



EINWOHNERGEMEINDE 4524 GÜNSBERG

**Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 4524 Günsberg erlässt,
gestützt auf**

§ 100 WAG des Kanton Solothurn und § 56 Abs.1 Lit a des Gemeindegesetzes

folgendes:

**REGLEMENT
ÜBER
ANLASSBEWILLIGUNGEN
UND GEBÜHREN**

- § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich** Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften des kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes.
- § 2 Inhalt** Das Reglement regelt:
a) die Bewilligung von Anlässen
b) die Gebühren für Anlässe
- § 3 Zuständigkeit** Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheits-Anlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
- § 4 Verfahren** Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Der Gemeinderat prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab.
- § 5 Rechtsschutz** Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Wirtschaft und Arbeit) des Kantons Solothurn einzureichen.
- § 6 Gebühren** Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss Gebührenrahmen fest.
- § 7 Ausnahmen** Ausnahmen nach §7 bleiben vorbehalten.
Für Vereine, welche ihren statutarischen Sitz in Günsberg haben und andere Komitees, welche sich mindestens zu 2/3 aus Einwohnern aus Günsberg zusammensetzen, können Gebührensätze um 50% reduziert werden.
- § 8 Liegenschaften der Gemeinden**
nicht kommerzielle Verwendung
Zur Miete von Räumlichkeiten, welche im Eigentum und unter der Verwaltung der Einwohnergemeinde Günsberg stehen, namentlich das alte Schulhaus, wird ein Pauschalbetrag von Fr. 50.00 pro Tag erhoben.
Für Private und nicht einheimische Vereine wird bei der Miete grösserer Liegenschaften, namentlich die Turnhalle des neuen Schulhauses, ein Pauschalbetrag von 200 Franken pro Tag verrechnet.
Für räumliche Übergangslösungen und Kurzmieten Dritter, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen oder einen Pauschalbetrag vorsehen.
Davon ausgenommen sind Liegenschaften, welche durch Spezialregelungen anderer Mietbestimmungen unterliegen.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 07. Dezember 2015

Der Gemeindepräsident



Thomas Jenni

Die Gemeindeschreiberin

Kathrin Windlin

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung genehmigt am 05.01.2016

GEBÜHRENORDNUNG

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf das Reglement über Anlassbewilligungen und –gebühren vom 7. Dezember 2015 folgende Gebührenordnung:

VERANSTALTUNG	ART / ZEITEN / AUFWAND	GEBÜHR PRO TAG / STUNDE / ANLASS
Tagesanlässe (bis 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Tagesanlässe (ab 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150.00/Tag
Tagesanlässe	öffentlich, nicht kommerziell	Fr. 80.00/Tag
Abendveranstaltungen (Unterhaltung, Kultur, Feier etc.)	öffentlich, kommerziell, bis 5 Std.	Fr. 100.00/Anlass
Bewilligung zum Wirten ausserhalb von Gastwirtschaftsbetrieben	von 01.00 Uhr – 05.00 Uhr	Fr. 100.00 bis max. Fr. 300.00 pro Anlass
Freinacht-Bewilligung	pro Std. (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr)	Fr. 40.00 bis max. Fr. 180.00
Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportveranstaltungen, Musikveranstaltungen etc.)	nach Aufwand	Fr. 60.00/pro Std. bis max. Fr. 3'000.00
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Einzelveranstaltungen mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Gewerbe etc.)	Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller)	Fr. 200.00/Ausstellung
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	ohne Festwirtschaft	Fr. 80.00/Tag

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über Anlassbewilligungen und -gebühren in Kraft.

² Die Gebührenordnung wird bei Bedarf durch die Gemeindeversammlung angepasst.